

Erlass einer Satzung über abweichende Festlegungen von der gemeindlichen
Erschließungsbeitragssatzung

Der Rat der Gemeinde Windeck hat den Erlass der folgenden Satzung beschlossen:

S a t z u n g v o m 31.08.2023

zur abweichenden Festlegung der in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Windeck vom 10.06.2008 festgelegten Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen betreffend der Erschließungsanlage „**Sonnenhang/Finkenweg**“ **zwischen „Waldbröler Straße“ und „Burg-Windeck-Straße“** in Windeck-Schladern

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Windeck vom 10.06.2008 hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 29.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Windeck vom 10.06.2008 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen wird für die „**Sonnenhang/Finkenweg**“ **zwischen „Waldbröler Straße“ und „Burg-Windeck-Straße“** in Windeck-Schladern wie folgt abgewichen:

Auf die Anlegung von beiderseitigen Gehwegen im Bereich der Erschließungsanlage wird verzichtet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 7 Ab. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Windeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

„Die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.“

Windeck-Rosbach, den 31.08.2023

Die Bürgermeisterin

gez.

Gauß